

**Bezirksamt Mitte von Berlin**  
**Bezirksstadträtin für Weiterbildung, Kultur,**  
**Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen**

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin (Postanschrift)

Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin  
Herrn Bezirksverordneten Falko Krause  
Fraktion der SPD

über  
Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung

und  
Bezirksbürgermeister



GeschZ. **BiKuUm L**  
(bitte immer angeben)  
Bearbeiter/in: **Frau Weißler**  
Dienstgebäude: Rathaus Tiergarten, Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin  
Zimmer 464  
Telefon (030) 9018-33500  
Telefax (030) 9018-33509  
Intern 918-33500  
E-Mail [sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de](mailto:sabine.weissler@ba-mitte.berlin.de)  
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden  
Datum 18.02.2021

**Schriftliche Anfrage 1054/V**  
**„Fußgängerzone Swinemünder Straße endlich durchsetzen“**

Sehr geehrter Herr Krause,

namens des Bezirksamtes Mitte beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Ich beziehe mich in dieser schriftlichen Anfrage auf die Antworten des BA zu Drucksache 2628/V sowie der Schriftlichen Anfrage 1038/V zu den Falschparkern auf der Swinemünder Straße.

**Frage 1**

**Sind die Antworten des BA dahingehend zu verstehen, dass – da keine besondere Unfallhäufigkeit festzustellen ist – weitere Maßnahmen nicht „zwingend erforderlich“ sind und deshalb auch keine Anstrengungen unternommen werden, damit die von QM bzw. Anwohner\*innen beklagten Missstände behoben werden?**

Die Antwort zur Frage 1 der Schriftlichen Anfrage 1038/V bezog sich konkret auf Verkehrsmaßnahmen, also vornehmlich neue Verkehrszeichen in Form von Markierungen oder Beschilderungen. Diese werden für nicht anordnungsfähig gehalten, da Verkehrsmaßnahmen gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Da das Vorliegen besonderer Umstände und eine zwingende Erforderlichkeit, beispielsweise aufgrund einer größeren Unfallhäufigkeit als in anderen Straßen, nicht festgestellt werden konnte und die Situation bereits gesetzlich klar geregelt ist, wird die Anordnung von Verkehrszeichen von Seiten des Fachamtes für rechtlich unzulässig gehalten.

**Dienstgebäude**  
Rathaus Tiergarten  
Mathilde-Jacob-Platz 1  
10551 Berlin  
(Barrierefreier Zugang)

**Verkehrsverbindungen**  
Bahn U9, Bhf. Turmstraße  
Bus 101, M27, 245, 123 (Rathaus Tiergarten)  
TXL, 187 (U- Turmstraße)  
**Internet:** [www.berlin-mitte.de](http://www.berlin-mitte.de)

**Elektronische Zugangsöffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:**  
[post@ba-mitte.berlin.de](mailto:post@ba-mitte.berlin.de) / [post@ba-mitte-berlin.de-mail.de](mailto:post@ba-mitte-berlin.de-mail.de)  
**Besuchen Sie uns auf:**  
Twitter/Instagram: @ba\_mitte\_berlin  
Facebook: @BAMitteBerlin YouTube: Bezirksamt Mitte

Darüber hinaus wird die Anordnung von Verkehrszeichen nicht als ein geeignetes Mittel zur Problemlösung angesehen. Es scheint nicht plausibel, dass die beschriebenen Probleme auf die Verkehrszeichen vor Ort zurückzuführen sind und durch eine Änderung derselben wirksam behoben wären. Dieser Bereich der Swinemünder Straße ist baulich als Gehweg angelegt. Allen Kraftfahrzeugführenden ist beim Befahren dieser Verkehrsfläche - selbst bei pflichtwidriger Nichtbeachtung aller vorhandenen Verkehrszeichen - bewusst, dass dort nur sehr wenige Verkehrsarten zugelassen sind.

Zu den Eingriffsmöglichkeiten des Ordnungsamts wird auf die Antwort zur Drucksache 2628/V verwiesen. Andere sinnvolle Maßnahmen zur Behebung der beschriebenen Probleme konnten vom Straßen- und Grünflächenamt leider nicht identifiziert werden.

## **Frage 2**

**Inwieweit hat das Bezirksamt Maßnahmen geprüft, damit die Einhaltung des Parkverbots auf der Straße – abgesehen von der Parkraumüberwachung – durchgesetzt werden kann?**

**a) Wurde die Aufstellung von Pollern oder Blumenkübeln geprüft, die den Bereich der Fuß- und Radwege deutlich vom übrigen Straßenraum abtrennen und wenn ja mit welchem Ergebnis?**

**b) Wurde die Markierung der Fuß- und Radwege bzw. der Status der Straße als „Fußgängerzone“ dahingehend geprüft, ob die Kennzeichnung ausreichend ist, und mit welchem Ergebnis?**

Unter anderem wurde die Möglichkeit der Anordnung von zusätzlichen Verkehrszeichen geprüft und für unzulässig und ungeeignet befunden.

Zu 2.a) Da in diesem Bereich ein gewisser Fahrzeugverkehr durchaus zugelassen ist und nicht zuletzt auch Feuerwehr und Rettungswagen diese Wege als Anfahrt nutzen müssen, werden Poller oder Blumenkübel nicht für zielführend gehalten.

Zu 2.b) Dieser Abschnitt der Swinemünder Straße ist keine Fußgängerzone, sondern als Teil des bezirklichen Fahrradroutennetzes als gemeinsamer Geh- und Radweg ausgewiesen. Grundsätzlich wird die Beschilderung des gemeinsamen Geh- und Radwegs für ausreichend befunden. An einigen Stellen sind die Verkehrsschilder linksseitig aufgestellt, obwohl sie gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 StVO „regelmäßig rechts“ stehen sollen. Die Straßenverkehrsbehörde ist gerade mit der Straßenbaubehörde in Abstimmung, ob eine Versetzung auf die rechte Seite des gemeinsamen Geh- und Radwegs sinnvoll sein könnte.

### **Frage 3**

**Wurde geprüft, wie das Parken auf Grünflächen wirksam verhindert werden kann und wenn ja mit welchem Ergebnis?**

Sinnvolle Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung des ordnungswidrigen Parkens konnten vom Straßen- und Grünflächenamt nicht identifiziert werden.

### **Frage 4**

**Der Straßenabschnitt zwischen Gleim-/Rügener Straße und Vinetaplatz ist meines Wissens als Fußgängerzone gewidmet, das Grün gilt als „Straßenbegleitgrün“. Hat das Bezirksamt die Umwidmung des Straßenbegleitgrüns in eine Grünfläche geprüft? Was spricht für, und was gegen eine Umwidmung?**

Beim oben genannten Straßenabschnitt (darüber hinaus gilt diese Aussage auch für die Fläche innerhalb der Straßenfluchtlinien der Swinemünder Str. über den Vinetaplatz bis zur Bernauer Str. hin) handelt es sich um eine öffentliche gewidmete Verkehrsfläche nach dem Berliner Straßengesetz. Die Widmung wurde eingeschränkt, d. h. die Verkehrsfläche wurde dem öffentlichen Kraftverkehr mit Ausnahme des Lieferverkehrs und des Taxiverkehrs entzogen. Es existiert eine weitere Ausnahme für die Einfahrt in acht mit Hausnummern bezeichnete Grundstücke. Die in die Swinemünder Str. hineinragenden Wendekehren Lorzingstr. und Demminer Str. sind dem öffentlichen Straßenverkehr uneingeschränkt gewidmet.

Da es sich bei der Swinemünder Str. um eine Erschließungsanlage handelt, kann regelmäßig das Berliner Grünanlagengesetz nicht in Geltung gebracht werden. Lediglich für Kinderspielflächen innerhalb der zur Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen werden vom Straßen- und Grünflächenamt Teilflächen als Verkehrsfläche eingezogen und als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet.

Der Intention dieser Anfrage - Verhinderung des Falschparkens / Durchsetzung des Parkverbotes – kann man durch Umwidmungen nicht gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weißler

### **Kostennote bei Schriftlichen Anfragen**

*Der Zeitaufwand für die Beantwortung dieser Schriftlichen Anfrage 1054/V:*

<i>Eingruppierung</i>	<i>Bearbeitungsstunden</i>	<i>Stundensätze in €</i>	<i>Kosten Bearbeitungszeit</i>
<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>0,20</i>	<i>58,08</i>	<i>11,62 €</i>
<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2,00</i>	<i>70,14</i>	<i>140,28 €</i>
<i>Höherer Dienst</i>	<i>0,30</i>	<i>88,18</i>	<i>26,45 €</i>
<b>Summe</b>	<b>2,50</b>	<b>--</b>	<b>178,35 €</b>

*Ausgehend von den Durchschnittssätzen sind damit durch die Beantwortung der Anfrage Kosten für geschätzte **2,50 Arbeitsstunden** im Wert von insgesamt **178,35 Euro** entstanden.*

*In den Stundensätzen sind neben den direkten Personalkosten pauschale Zuschläge für Gemeinkosten und Arbeitsplatzkosten nach Empfehlung der KGSt enthalten.*

*Bei dieser Kostennote handelt es sich nicht um zusätzliche Kosten, sondern um die Darstellung des Gegenwertes des mit der Anfrage verbundenen Verwaltungsaufwandes.*